



**Diplomprüfungsordnung
für die Studiengänge Chemieingenieurwesen und
Kooperative Ingenieurausbildung Chemieingenieurwesen
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 22. Mai 2001 (Amtl. Bek. HN 10/2001)

geändert durch Ordnung vom 14. November 2002 (Amtl. Bek. HN 14/2002),
durch Ordnung vom 18. Juli 2003 (Amtl. Bek. HN 13/2003),
durch Ordnung vom 21. Dezember 2004 (Amtl. Bek. HN 1/2005),
durch Ordnung vom 8. August 2005 (Amtl. Bek. HN 9/2005)
und durch Ordnung vom 28. Februar 2011 (Amtl. Bek. HN 2/2011)

– DPO-Version 2000 –

**Diplomprüfungsordnung
für die Studiengänge Chemieingenieurwesen
und Kooperative Ingenieurausbildung Chemieingenieurwesen
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 22. Mai 2001
(Amtl. Bek. HN 10/2001)

geändert durch Ordnung vom 14. November 2002 (Amtl. Bek. HN 14/2002),
durch Ordnung vom 18. Juli 2003 (Amtl. Bek. HN 13/2003),
durch Ordnung vom 21. Dezember 2004 (Amtl. Bek. HN 1/2005),
durch Ordnung vom 8. August 2005 (Amtl. Bek. HN 9/2005),
durch Ordnung vom 28. Februar 2011 (Amtl. Bek. HN 2/2011)

– **DPO-Version 2000** –

Inhaltsübersicht^{*)}

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienaufbau; Regelstudienzeit; Studienvolumen
- § 5 Prüfungsaufbau; Teilnahmebescheinigungen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Beisitzerinnen
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Einstufungsprüfung
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Freiversuch bei Fachprüfungen des Hauptstudiums
- § 13 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

II. Form und Verfahren der Fachprüfungen und Leistungsnachweise

- § 14 Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen
- § 15 Zulassung zu Fachprüfungen
- § 16 Durchführung von Fachprüfungen
- § 17 Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten)
- § 18 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 19 Ziel, Umfang und Form der Leistungsnachweise

^{*)} Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit sind in dieser Ordnung Funktionsbezeichnungen in der Regel in der weiblichen Form geschrieben. Männer werden durch diese Bezeichnungen stets mitumfasst.

- § 20 Praktische Studienleistungen
III. Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen
des Grundstudiums; Zwischenprüfung
- § 21 Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen des Grundstudiums
- § 22 Zwischenprüfung
- IV. Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen
des Hauptstudiums; Praxis- oder Auslandsstudiensemester
- § 23 Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen des Hauptstudiums
- § 24 Praxissemester
- § 25 Auslandsstudiensemester
- V. Diplomarbeit und Diplomkolloquium
- § 26 Diplomarbeit
- § 27 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 28 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit
- § 29 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 30 Diplomkolloquium
- VI. Ergebnis und Bewertung der Diplomprüfung; Zusatzfächer
- § 31 Ergebnis der Diplomprüfung
- § 32 Abschlusszeugnis, Gesamtnote; Abgangszeugnis
- § 33 Diplomurkunde
- § 34 Zusatzfächer
- VII. Schlussbestimmungen
- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 36 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 37 Übergangsbestimmungen
- § 38 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung

(1) Diese Diplomprüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums in den Studiengängen Chemieingenieurwesen und Kooperative Ingenieurausbildung Chemieingenieurwesen am Fachbereich Chemie der Hochschule Niederrhein. In beiden Studiengängen kann die Diplomprüfung wahlweise abgelegt werden

1. in der Studienrichtung Angewandte Chemie
 - im Studienschwerpunkt Organische Chemie/Consumer Products,
 - Studienschwerpunkt Biotechnologie/Bioinformatik,
 - Studienschwerpunkt Instrumentelle Analytik/Umweltschutzanalytik oder
2. in der Studienrichtung Chemische Technologie
 - im Studienschwerpunkt Technische Chemie,
 - im Studienschwerpunkt Chemische Umwelt- und Wassertechnologie,
 - im Studienschwerpunkt Textilchemie oder
3. in der Studienrichtung Lackingenieurwesen.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt die Hochschule Niederrhein eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere anwendungsbezogene Inhalte vermitteln. Es soll die Studierenden befähigen, ingenieurmäßige Methoden auf technische Vorgänge anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten.
- (3) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatin die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Diplomgrad „Diplom-Ingenieurin (FH)“ bzw. „Diplom-Ingenieur (FH)“, abgekürzt „Dipl.-Ing. (FH)“, verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung gefordert. Im Normalstudiengang ist zusätzlich gemäß den Bestimmungen der Absätze 3 bis 7 der Nachweis einer praktischen Tätigkeit, im kooperativen Studiengang zusätzlich gemäß Absatz 8 der Nachweis über den Abschluss eines Ausbildungsvertrages zu erbringen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 wird von der Fachhochschulreife abgesehen

1. bei in der beruflichen Bildung qualifizierten Studienbewerberinnen nach den Bestimmungen der aufgrund des § 66 Abs. 5 HG erlassenen Rechtsverordnung,
2. bei Studienbewerberinnen, die nach den Bestimmungen der aufgrund des § 67 Abs. 1 HG erlassenen Rechtsverordnung zu einer Einstufungsprüfung zugelassen wurden, nach erfolgreicher Ablegung dieser Prüfung.

(3) Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Technik in einer für den Studiengang einschlägigen Fachrichtung erworben hat. Studienbewerberinnen, die das Zeugnis an einer Fachoberschule für Technik in einer anderen Fachrichtung erworben haben, müssen ein Fachpraktikum von drei Monaten ableisten. Studienbewerberinnen, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum von je drei Monaten ableisten.

(4) Das Grundpraktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Bei nur teilweise abgeleistetem Grundpraktikum kann in begründeten Fällen eine Ausnahme von Satz 1 zugelassen werden, wenn wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12a Abs. 1 oder 2 Grundgesetz vor Studienbeginn die Durchführung des vollen Grundpraktikums zu einer unzumutbaren Verzögerung bei der Aufnahme des Studiums führen würde. Voraussetzung dafür ist, dass der Studienbewerber

1. in der Regel etwa zwei Drittel (acht Wochen), mindestens aber etwa die Hälfte (sechs Wochen) des Grundpraktikums vor Aufnahme des Studiums abgeleistet hat oder
2. nachweist, dass er einen ihm im Rahmen der Dienstpflicht zustehenden Jahresurlaub und, soweit möglich, auch einen bei seiner Dienststelle beantragten und bewilligten Zusatzurlaub für die Ableistung des Grundpraktikums verwendet hat.

Der Studienbewerber muss die fehlende Zeit des Grundpraktikums zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachholen; der entsprechende Nachweis ist in der Regel bis zum Beginn des zweiten Semesters des Fachstudiums zu führen. Das Fachpraktikum ist spätestens zum Beginn des vierten Semesters des Fachstudiums nachzuweisen.

(5) Das Grundpraktikum soll die Praktikantinnen mit Fragen der Betriebsorganisation und des Arbeitsablaufes industrieller Be- und Verarbeitungsweisen bei der Herstellung von Produkten oder mit den Grundlagen der Labortechnik vertraut machen.

(6) Das Fachpraktikum soll die Praktikantinnen mit Fragen der technologischen und organisatorischen Abläufe sowie der Funktion von typischen Einrichtungen, insbesondere Apparaturen, Maschinen und Reaktoren, in chemischen Laboratorien bzw. Betrieben vertraut machen.

(7) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die Praktika angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet die Hochschule Niederrhein durch den Fachbereich. Der Bescheid über die Anrechnung einer anderen Fachhochschule kann nicht zum Nachteil der Bewerberin geändert werden.

(8) Nach der Konzeption der kooperativen Ingenieurausbildung ist die parallel zu den ersten vier Semestern des Studiums zu absolvierende praktische Ausbildung in einem Ausbildungsverhältnis als Chemikant, Chemielaborant, Lacklaborant oder Textillaborant ein integrierter Bestandteil des Studiums. Sie soll in einem Betrieb abgeleistet werden, der in seiner fachlichen Ausrichtung dem Studiengang entspricht. Die Feststellung nach Satz 2 trifft der Fachbereich auf Vorschlag der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein. Die Berufsausbildung ist in der Regel bis zum Beginn des fünften Semesters mit der Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer abzuschließen.

§ 4

Studienaufbau; Regelstudienzeit; Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt im Normalstudiengang acht, im kooperativen Studiengang zehn Semester. Darin sind das abzuleistende Praxis- oder Auslandsstudiensemester und die Prüfungszeit eingeschlossen.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein im Normalstudiengang dreisemestriges, im kooperativen Studiengang fünfsemestriges Grundstudium, das für alle Studierenden des jeweiligen Studienganges gleich ist, und in ein fünfsemestriges Hauptstudium, das sich in Studienrichtungen und Studienschwerpunkte aufteilt.
- (3) Das Gesamtstudienvolumen beträgt höchstens 169 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich höchstens 157 Semesterwochenstunden und auf zusätzliche, weder beleg- noch prüfungspflichtige Lehrveranstaltungen mindestens 12 Semesterwochenstunden. Das Nähere regelt die Studienordnung.

§ 5

Prüfungsaufbau; Teilnahmebescheinigungen

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus den Fachprüfungen des Grundstudiums. Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen des Grund- und Hauptstudiums und aus dem abschließenden Prüfungsteil, der sich aus der Diplomarbeit und dem Diplomkolloquium zusammensetzt.
- (2) Zusätzlich sind als Zulassungsvoraussetzung für einzelne Fachprüfungen, für die Zwischenprüfung und für den abschließenden Prüfungsteil Leistungsnachweise zu erbringen.
- (3) Fachprüfungen und Leistungsnachweise werden studienbegleitend abgenommen. Ihr Umfang und ihre Anforderungen müssen dem Grundsatz folgen, dass nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde. Bei mündlichen Prüfungen kann die Prüfungskandidatin nach Absprache mit der Prüferin ein Thema vorschlagen, welches zuvor nicht gelehrt wurde. Wurden die Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten, so ist auch die Prüfungssprache Englisch. Die Studienpläne und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium im Normalstudiengang bis zum Ende des achten, im kooperativen Studiengang bis zum Ende des zehnten Fachsemesters abgeschlossen werden kann. Prüfungsverfahren haben die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs zu berücksichtigen.
- (4) Für die Teilnahme an Praktika, Übungen oder Seminaren werden, soweit die Teilnahme in dieser Prüfungsordnung verbindlich vorgesehen ist, nach näherer Regelung durch die Studienordnung Teilnahmebescheinigungen ausgestellt. Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt, wenn die Studierende an der jeweiligen Lehrveranstaltung regelmäßig und aktiv teilgenommen hat. Teilnahmebescheinigungen sind nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung Zulassungsvoraussetzung für einen Leistungsnachweis, eine Fachprüfung oder den abschließenden Prüfungsteil. Zu den Teilnahmenachweisen gemäß Satz 1 bis 3 zählen auch die Praktischen Studienleistungen gemäß § 20.
- (5) Die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen wie auch die Teilnahmebescheinigungen werden vom Prüfungsausschuss in einem Statusbogen registriert. Er wird den Studierenden einmal pro Semester ausgestellt.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Hochschule Niederrhein. Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden, deren Stellvertreterin und fünf weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzende, deren Stellvertreterin und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professorinnen, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Unbeschadet des § 27 Abs. 1 HG organisiert er die Prüfungen und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss den Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf die Vorsitzende übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin und einer weiteren Professorin mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen Professorinnen sein. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die wissenschaftliche Mitarbeiterin wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen und Beisitzerinnen nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen, die Prüferinnen und die Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner Vorsitzenden sind der Prüfungskandidatin unverzüglich mitzuteilen. Der Prüfungskandidatin ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei der Beurteilung wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüferinnen und Beisitzerinnen

(1) Zur Prüferin darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüferinnen zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin). Bei in englischer Sprache abgehaltenen Prüfungen müssen die Prüferinnen und Beisitzerinnen über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen. Die Prüferinnen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Prüfungskandidatin die Namen der Prüferinnen rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen. Dies gilt nicht bei der Ausgabe der Diplomarbeit. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten im gleichen Studiengang an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Fachhochschulstudiengängen und an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird; Absatz 1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet. In Zweifelsfällen über die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Nachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet. In Zweifelsfällen sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten. Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind. Satz 3 gilt entsprechend für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind. Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine erfolgreich abgeschlossene vierjährige Ausbildung in einem Wahlfach an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld erbracht worden sind, werden auf das Grundstudium angerechnet, wenn eine fachliche Entsprechung vorliegt und die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Anrechnung eines Praxissemesters entsprechend.

(5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss, in Fragen der Gleichwertigkeit auf der Basis der Beurteilung der zuständigen Fachprofessorinnen.

§ 9

Einstufungsprüfungen

(1) Studienbewerberinnen, die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung gemäß den Bestimmungen der aufgrund des § 67 Abs. 1 HG erlassenen Rechtsverordnung berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können der Studienbewerberin eine praktische Tätigkeit nach § 3, die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und die entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält die Prüfungskandidatin eine Bescheinigung.

(3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüferinnen an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note „sehr gut“,
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“,
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“,
über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“,
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist.
- (6) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Diplomprüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Die Wiederholung soll in der Regel innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden.
- (2) Eine nicht bestandene Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine bestandene Fachprüfung kann außer im Fall des § 12 nicht wiederholt werden.
- (3) Die nicht bestandene Diplomarbeit und das nicht bestandene Diplomkolloquium können je einmal wiederholt werden.
- (4) Vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ nach der zweiten Wiederholung einer schriftlichen Fachprüfung des Grundstudiums kann die Prüfungskandidatin sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen; die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses auf Antrag der Prüfungskandidatin statt. Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüferinnen der Fachprüfung gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Fachprüfungen entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis festgesetzt werden. Eine Studierende kann sich während ihres Studiums nur einmal einer Ergänzungsprüfung unterziehen.

§ 12

Freiversuch bei Fachprüfungen des Hauptstudiums

- (1) Meldet sich eine Prüfungskandidatin bis zu dem in nachstehender Tabelle 1 jeweils genannten Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium zu einer Fachprüfung des Hauptstudiums an und besteht sie die Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde.

Tabelle 1

Fach	Freiversuchstermin erster Prüfungstermin nach Abschluss der Lehrveranstaltungen des ... (die Angaben in Klammern gelten für den kooperativen Studiengang)
Studienrichtung Angewandte Chemie Chemische Verfahrenstechnik Grundgebiete der Chemischen Technik Grundgebiete der Instrumentellen Analytik Bioorganische Chemie (Arzneimittel, Naturstoffe) Consumer Products (Kosmetika, Wasch- und Reinigungsmittel) Gentechnologie (Teilprüfung) Mikrobiologie (Teilprüfung) Biochemie Biotechnologie Bioinformatik Spezielle Instrumentelle Analytik Umweltschutzanalytik	6. (8.) Fachsemesters 4. (6.) Fachsemesters 4. (6.) Fachsemesters 7. (9.) Fachsemesters 7. (9.) Fachsemesters 7. (9.) Fachsemesters 6. (8.) Fachsemesters 6. (8.) Fachsemesters 7. (9.) Fachsemesters 7. (9.) Fachsemesters 7. (9.) Fachsemesters 6. (8.) Fachsemesters 7. (9.) Fachsemesters
Studienrichtung Chemische Technologie Grundgebiete der Chemischen Technik Grundgebiete der Angewandten Chemie Fächer der Wahlpflichtfachgruppe I Fächer der Wahlpflichtfachgruppe III Spezielle Verfahrenstechnik Technische Chemie Abwassertechnik Wasserchemie und -technologie Umweltschutzanalytik Allgemeine und verfahrenstechnische Gebiete der Textilchemie Grundoperationen der Labor- und Verfahrenstechnik der Textilchemie Angewandte Physikalische Chemie in der Textilchemie	4. (6.) Fachsemesters 4. (6.) Fachsemesters 6. (8.) Fachsemesters 6. (8.) Fachsemesters 7. (9.) Fachsemesters 7. (9.) Fachsemesters 7. (9.) Fachsemesters 7. (9.) Fachsemesters 6. (8.) Fachsemesters 6. (8.) Fachsemesters 7. (9.) Fachsemesters 7. (9.) Fachsemesters
Studienrichtung Lackingenieurwesen Chemische Verfahrenstechnik Grundgebiete der chemischen Technik Lackverfahrenstechnik Lackanalytik/Lackprüfung Grundstoffe und Rezeptierung Kunstharze und Bindemittel	6. (8.) Fachsemesters 4. (6.) Fachsemesters 7. (9.) Fachsemesters 7. (9.) Fachsemesters 7. (9.) Fachsemesters 6. (8.) Fachsemesters

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten als Unterbrechung, während derer die Prüfungskandidatin nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass die Prüfungskandidatin unverzüglich eine ärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Prüfungskandidatin nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem sie die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen durch den Prüfungsausschuss anerkannten Nachweis über eine Studien- und Prüfungsleistung erworben hat.

- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Prüfungskandidatin nachweislich während dieser Zeit als Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war.
- (5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.
- (6) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an der Hochschule Niederrhein einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
- (7) Erreicht die Prüfungskandidatin in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so gilt diese Note. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, so gilt die Note des Freiversuchs.

III. Form und Verfahren der Fachprüfungen und Leistungsnachweise

§ 13

Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

- (1) Ein Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Prüfungskandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Prüfungskandidatin die Diplomarbeit nicht fristgerecht abliefern.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Prüfungskandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der Prüfungskandidatin mitgeteilt, dass sie die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht die Prüfungskandidatin, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Prüfungskandidatin, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Prüfungskandidatin von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel.

§ 14

Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen

- (1) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatin Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.
- (2) Eine Fachprüfung besteht aus einer schriftlichen Arbeit mit einer Bearbeitungszeit von maximal vier Stunden oder in einer mündlichen Prüfung von maximal 45 Minuten Dauer.

(3) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Falle einer Klausur deren Bearbeitungszeit im Einvernehmen mit den Prüferinnen für alle Prüfungskandidatinnen der jeweiligen Fachprüfung einheitlich und verbindlich fest. Im Falle einer Fachprüfung mit mehreren Prüferinnen wird, wenn kein Einvernehmen über die Prüfungsform zwischen den Prüferinnen hergestellt werden kann, die Prüfung als Klausur durchgeführt.

(4) Fachprüfungen können sich auch aus zwei, in der Regel an verschiedenen Prüfungsterminen abzulegenden Teilprüfungen zusammensetzen. In den Fällen, in denen eine Fachprüfung in zwei Teilprüfungen zerlegt wird, darf der Prüfungsumfang insgesamt die in Absatz 3 genannten Obergrenzen nicht überschreiten. Eine aus Teilprüfungen bestehende Fachprüfung ist bestanden, wenn jeder Teil mindestens als ausreichend bewertet worden ist. Ist nur ein Teil einer zerlegten Fachprüfung nicht bestanden, so braucht auch nur dieser nicht bestandene Teil wiederholt zu werden. Die Note der Fachprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Teilprüfungen. Die Gewichtung der Noten ist den Prüfungskandidatinnen vor der ersten Teilprüfung bekannt zu geben. Im Übrigen gelten bei zerlegten Fachprüfungen die Bestimmungen der §§ 12 bis 16 sinngemäß für jede Teilprüfung.

§ 15

Zulassung zu Fachprüfungen

(1) Zu einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. über die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 verfügt,
2. an der Hochschule Niederrhein eingeschrieben oder als Zweithörerin zugelassen ist und
3. die besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß den §§ 21 und 23 erfüllt.

Die in Satz 1 Nr. 3 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 67 Abs. 1 HG ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2) Das in dem Zulassungsantrag genannte Wahlpflichtfach, in dem die Prüfungskandidatin eine Fachprüfung ablegen will, ist mit der Antragstellung verbindlich festgelegt. Wählt die Prüfungskandidatin aus einem Katalog mehr als die geforderte Anzahl an Wahlpflichtfächern aus und schließt sie durch Fachprüfungen ab, so gelten die zuerst abgelegten Fachprüfungen als die vorgeschriebenen, es sei denn, dass die Prüfungskandidatin vor der ersten Prüfung etwas anderes bestimmt.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen, im Falle eines Fachpraktikums gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 der entsprechende Nachweis jedoch erst zu Beginn des vierten Fachsemesters, im Falle der kooperativen Ingenieurausbildung der Nachweis über die bestandene Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer erst zu Beginn des sechsten Fachsemesters,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und über bisherige Versuche zur Ablegung einer Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen widersprochen wird.

Ist es der Prüfungskandidatin nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung kann schriftlich bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Der Rücktritt von einem ersten Versuch hebt ebenfalls die verbindliche Festlegung des Wahlpflichtfaches nach Absatz 2 auf.

(6) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) die Prüfungskandidatin eine entsprechende Fachprüfung in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung oder die Zwischenprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 16

Durchführung von Fachprüfungen

(1) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.

(2) Der Prüfungstermin wird der Prüfungskandidatin rechtzeitig, in der Regel mindestens drei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben.

(3) Die Prüfungskandidatin hat sich auf Verlangen der Prüferin oder Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

(4) Macht die Prüfungskandidatin durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann sie weitere Nachweise fordern.

§ 17

Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten)

(1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten soll die Prüfungskandidatin nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfaches mit geläufigen Methoden ihrer Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung führen kann.

(2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin.

(3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest. Bei der Festlegung der Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe gemäß Satz 3 kann auch eine Regelung der Art getroffen werden, dass zum Bestehen der Klausurarbeit in jedem der Fachgebiete eine bestimmte Mindestpunktzahl erreicht werden muss.

(4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüferinnen zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; Absatz 3 Satz 4 bleibt unberührt.

§ 18

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündlichen Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder vor mehreren Prüferinnen (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede Prüfungskandidatin in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin die Beisitzerin oder die anderen Prüferinnen zu hören.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen zugelassen, sofern nicht eine Prüfungskandidatin bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19

Leistungsnachweise

(1) Ein Leistungsnachweis ist eine als Zulassungsvoraussetzung für eine Fachprüfung, die Zwischenprüfung oder den abschließenden Prüfungsteil geforderte individuell erkennbare Studienleistung (insbesondere Klausurarbeit, Referat, Hausarbeit, Studienarbeit, mündliche Prüfung, Entwurf oder Praktikumsbericht), die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist.

(2) Leistungsnachweise, die Zulassungsvoraussetzung für eine Fachprüfung sind, sollen der Studierenden insbesondere dazu dienen,

- a) sich über ihren Studienfortschritt in einem Prüfungsfach, das nach dem Studienplan über mehrere Semester studiert wird, zu vergewissern oder
- b) die Anwendung der erworbenen Fachkenntnisse zu erproben und die Methoden des Faches einzuüben.

Die Studienleistungen sollen nach Gegenstand und Anforderung so auf den Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung bezogen sein, dass die für das Prüfungsfach vorgesehene Prüfungsleistung nicht vorweggenommen wird. Leistungsnachweise nach Satz 1 werden bei Erfüllung der Mindestanforderungen als „bestanden“, im anderen Fall als „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Leistungsnachweise, die Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung oder den abschließenden Prüfungsteil sind, schließen Fächer ab, die der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten außerhalb von Prüfungsfächern dienen. Sie werden in entsprechender Anwendung des § 10 benotet. Bei Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel und Ordnungsverstößen gilt § 10 Abs. 3 sinngemäß.

(4) Nicht bestandene Leistungsnachweise können unbegrenzt wiederholt werden.

(5) Für die Erbringung von Leistungsnachweisen findet bei einer ständigen körperlichen Behinderung der Prüfungskandidatin die Vorschrift des § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 20

Praktische Studienleistungen

(1) Im Rahmen von Projekten, Gruppenarbeiten, Praktika, Übungen oder Seminaren dienen die Praktischen Studienleistungen insbesondere dem Erwerb solcher Fertigkeiten, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums unverzichtbar sind; sie sollen vor allem auch diejenigen Schlüsselqualifikationen fördern, die vorwiegend im Verlauf von Praktika, Übungen und Seminaren erworben werden und weniger als Gegenstand von Fachprüfungen und Leistungsnachweisen geeignet sind.

(2) Praktische Studienleistungen werden nicht durch Registrierung der bloßen Anwesenheit erbracht; sie werden durch einzelne Testate festgestellt und in Testatscheinen abschließend registriert. Praktische Studienleistungen werden nicht bewertet. Das Nähere regelt die Studienordnung.

IV. Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen des Grundstudiums; Zwischenprüfung

§ 21

Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen des Grundstudiums

In nachstehender Tabelle 2 sind die Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen des Grundstudiums aufgeführt (FP=Fachprüfung, LN=Leistungsnachweis, TB=Teilnahmebescheinigung):

Tabelle 2

Fach	Zulassungsvoraussetzung	Abschluss
Mathematik	TB	FP
Physik	2 TB	FP (geteilt)
Allgemeine Chemie	LN, TB	FP
Anorganische Chemie	LN, TB	FP
Organische Chemie	LN, TB	FP
Physikalische Chemie	LN, TB	FP
Datenverarbeitung	TB	LN

§ 22

Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle in § 21 genannten Fachprüfungen und Leistungsnachweise bestanden sind.

(2) Die Studienordnung und die Studienpläne sind so zu gestalten, dass die zur Zwischenprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen im Normalstudiengang bis zum Ende des dritten, im kooperativen Studiengang bis zum Ende des fünften Fachsemesters vollständig erbracht werden können.

(3) Über die bestandene Zwischenprüfung wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt. Die Bescheinigung enthält die Noten aller zur Zwischenprüfung erforderlichen Fachprüfungen. Eine förmliche Zulassung zum Hauptstudium findet nicht statt.

V. Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen des Hauptstudiums; Praxis- oder Auslandsstudiensemester

§ 23

Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen des Hauptstudiums

In den nachstehenden Tabellen 3 bis 5 sind die Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen des Hauptstudiums aufgeführt (FP=Fachprüfung, LN=Leistungsnachweis, TB=Teilnahmebescheinigung, ZP=Zwischenprüfung):

Tabelle 3 - Studienrichtung Angewandte Chemie

Fach	Zulassungsvoraussetzung	Abschluss
Chemische Verfahrenstechnik	TB	FP
Grundgebiete der Chemischen Technik	2 TB	FP
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	ZP	LN
Grundgebiete der Instrumentellen Analytik	2 TB	FP
Einführung in die Biochemie	-	LN
Reaktionsmechanismen der Organischen Chemie (I)	-	LN
Wahlpflichtfachgruppe I (2 Fächer): - Ausgewählte Kapitel der Anorganischen Chemie - Ausgewählte Kapitel der Organischen Chemie - Ausgewählte Kapitel der Physikalischen Chemie - Ausgewählte Kapitel der Datenverarbeitung - Ausgewählte Kapitel der Umwelttechnik - Ausgewählte Kapitel der Biochemie - Ausgewählte Kapitel der Toxikologie - Ausgewählte Kapitel der Wasseranalyse - Ausgewählte Kapitel der Informatik in der Chemie		TB TB TB TB TB TB TB TB TB
Wahlpflichtfachgruppe II (1 Fach): - Spezielle Gebiete der Bioinformatik - Herstellungsprozesse organischer Produkte *) - Einführung in die Lebensmittelchemie - Optimierung biotechnologischer Verfahren	TB TB TB TB	LN LN LN LN
Studienschwerpunkt Organische Chemie/Consumer Products:		
Bioorganische Chemie (Arzneimittel, Naturstoffe)	TB, ZP	FP
Consumer Products (Kosmetika, Wasch- und Reinigungsmittel)	TB, ZP	FP
Herstellungsprozesse organischer Produkte	TB, ZP	LN
Makromoleküle	TB, ZP	LN
Reaktionsmechanismen der Organischen Chemie (II)	ZP	LN
Studienschwerpunkt Biotechnologie/Bioinformatik:		
Gentechnologie/Mikrobiologie	2 TB, ZP	FP (geteilt)
Biochemie	TB, ZP	FP
Grundlagen der Bioinformatik	TB, ZP	LN
Wahlpflichtfachgruppe III (1 Fach): - Biotechnologie - Bioinformatik	ZP TB, ZP	FP FP
Studienschwerpunkt Instrumentelle Analytik/Umweltschutzanalytik:		
Spezielle Instrumentelle Analytik	TB, ZP	FP
Umweltschutzanalytik	TB, ZP	FP
Mikroelektronik	TB, ZP	LN
Qualitätssicherung in der Analytik	TB, ZP	LN

*) nicht wählbar für Studierende des Studienschwerpunkts Organische Chemie/Consumer Products

Tabelle 4 - Studienrichtung Chemische Technologie

Fach	Zulassungsvoraussetzung	Abschluss
Grundgebiete der Chemischen Technik	2 TB	FP
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	ZP	LN
Grundgebiete der Angewandten Chemie	3 TB	FP
Wahlpflichtfachgruppe I (1 Fach): - Spezielle Gebiete der Chemischen Verfahrenstechnik I - Spezielle Gebiete der Chemischen Verfahrenstechnik II	2 TB, ZP 3 TB, ZP	FP FP
Wahlpflichtfachgruppe II (3 Fächer, davon 1 mit LN, 2 mit TB): - Projektierung chemischer Anlagen - Konzessionierung chemischer Anlagen - Betriebsmesstechnik - Einführung in die Mikrobiologie - Qualitätsmanagement und Reklamationen - Spezielle Gebiete der Kunststoffe und Composites - Erstellung mathematischer Modelle - Einführung in die Instrumentelle Analytik - Hydrogele und Nonwovens - Ökologie und Recycling - Technische Textilien	- - - - - - - - - - -	LN oder TB LN oder TB
Wahlpflichtfachgruppe III (1 Fach): - Spezielle Gebiete der industriellen Techniken I - Spezielle Gebiete der industriellen Techniken II	4 TB, ZP ZP	FP FP
Studienschwerpunkt Technische Chemie:		
Spezielle Verfahrenstechnik	3 TB, ZP	FP
Technische Chemie	2 TB, ZP	FP
Polymerisation	ZP	LN
Regelungstechnik	TB, ZP	LN
Studienschwerpunkt Chemische Umwelt- und Wassertechnologie:		
Abwassertechnik	TB, ZP	FP
Abwassermikrobiologie	ZP	LN
Wahlpflichtfachgruppe IV (1 Fach): - Wasserchemie und -technologie - Umweltschutzanalytik	LN, 2 TB, ZP LN, 3 TB, ZP	FP FP
Studienschwerpunkt Textilchemie:		
Allgemeine und verfahrenstechnische Gebiete der Textilchemie	5 TB, ZP	FP
Grundoperationen der Labor- und Verfahrenstechnik der Textilchemie	3 TB, ZP	FP
Angewandte Physikalische Chemie in der Textilchemie	LN, 5 TB, ZP	FP

Tabelle 5 - Studienrichtung Lackingenieurwesen

Fach	Zulassungsvoraussetzung	Abschluss
Chemische Verfahrenstechnik	TB	FP
Grundgebiete der chemischen Technik	2 TB	FP
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	ZP	LN
Kolloid- und Grenzflächenchemie	-	LN
Lackverfahrenstechnik	3 TB, ZP	FP
Lackanalytik/Lackprüfung	2 TB, ZP	FP
Grundstoffe und Rezeptierung	3 TB, ZP	FP
Pigmente und Füllstoffe		LN
Kunstharze und Bindemittel	TB, ZP	FP
Untergründe	TB, ZP	LN
Fortgeschrittenen-Seminar Lack	TB, ZP	LN
Wahlpflichtfachgruppe (2 Fächer): - Ausgewählte Kapitel der Lackverfahrenstechnik - Ausgewählte Kapitel aus dem Gebiet Untergründe und Korrosionsschutz - Ausgewählte Kapitel aus der Lackprüftechnik - Ausgewählte Kapitel aus der Lackrezeptierung - Ausgewählte Kapitel aus der Klebstofftechnologie - Ausgewählte Kapitel aus der Anorganischen Chemie - Ausgewählte Kapitel aus der Organischen Chemie - Ausgewählte Kapitel aus der Physikalischen Chemie - Ausgewählte Kapitel aus der Umwelttechnik - Erstellung mathematischer Modelle		TB TB TB TB TB TB TB TB TB TB

§ 24 Praxissemester

- (1) Das Praxissemester soll die Studierende durch konkrete Aufgabenstellung und praktische ingenieurernahe Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis an die berufliche Tätigkeit einer Chemieingenieurin heranführen.
- (2) Das Praxissemester wird im Normalstudiengang in der Regel im fünften, im kooperativen Studiengang in der Regel im siebten Fachsemester abgeleistet. Es umfasst in der Regel einen zusammenhängenden Zeitraum von 22 Wochen, der einen Urlaub von maximal zwei Wochen beinhalten kann, und ist ohne Teilung zu absolvieren.
- (3) Zum Praxissemester kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung bis auf zwei Fachprüfungen bestanden hat und sich zu Beginn des Praxissemesters im Normalstudiengang mindestens im fünften, im kooperativen Studiengang mindestens im siebten Fachsemester befindet.
- (4) Über die Zulassung zum Praxissemester und die Genehmigung der Praxisplätze entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Fachbereich stellt sicher, dass für die Studierenden eine ausreichende Zahl an betrieblichen Praxisplätzen zur Verfügung steht. Dessen ungeachtet können und sollen die Studierenden sich zunächst selbst um die Beschaffung eines Praxisplatzes ihrer Wahl bemühen.
- (5) Hat sich der Studierende nachweislich mehrfach vergeblich um einen Praxisplatz bemüht, setzt der Fachbereich zunächst die Bemühungen fort. Ist auch der Fachbereich im Rahmen des Zumutbaren nicht in der Lage, einen Praxisplatz zu beschaffen, kann anstelle der externen Praxistätigkeit auch ein anwendungsorientiertes Projekt in der Hochschule bearbeitet werden. Für das anwendungsorientierte Projekt gelten die Bestimmungen über das Praxissemester sinngemäß.

(6) Während des Praxissemesters wird die Studierende von einer vom Prüfungsausschuss bestimmten Professorin betreut. Nach Möglichkeit ist ein Vorschlag der Studierenden, wer die Funktion der betreuenden Professorin übernehmen soll, zu berücksichtigen. Zum Zweck der Betreuung werden außerdem einführende, begleitende und abschließende Lehrveranstaltungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden durchgeführt. In den abschließenden Lehrveranstaltungen findet unter anderem eine Auswertung des Praxissemesters statt. Im Rahmen dieser Auswertung hat die Studierende einen Leistungsnachweis in Form eines Berichtes über das Praxissemester zu erbringen.

(7) Die betreuende Professorin erkennt die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester durch eine Bescheinigung an, wenn nach ihrer Feststellung die berufspraktische Tätigkeit dem Zweck des Praxissemesters entsprochen und die Studierende die übertragenen Arbeiten zufrieden stellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Ausbildungsstätte und der vorzulegende Praxissemesterbericht sind dabei zu berücksichtigen. Voraussetzung für die Anerkennung ist außerdem die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 5 Satz 3.

(8) Wird das Praxissemester von der betreuenden Professorin nicht anerkannt, so kann es einmal als Ganzes wiederholt werden. Im Wiederholungsfall kann auch ein Auslandsstudiensemester absolviert werden.

§ 25 Auslandsstudiensemester

(1) Anstelle des Praxissemesters kann auch ein Studiensemester an einer ausländischen, fremdsprachigen Hochschule absolviert werden. Diese Studienzeit soll insbesondere dazu dienen,

1. die theoretischen und praktischen Kenntnisse in der gewählten Studienrichtung zu vertiefen und in ausgewählten Fächern Praktika abzuleisten, Studienarbeiten anzufertigen und Prüfungen abzulegen,
2. zu lernen, mit Studierenden und Lehrenden anderer Nationalitäten zusammenzuarbeiten und sich in einer anderen Ausbildungsstruktur zu bewähren,
3. die Kenntnisse in der Sprache des besuchten Landes zu verbessern.

(2) Für die Zulassung gilt § 24 Abs. 3 entsprechend. Weitere Voraussetzung ist, dass die Studierende einen geeigneten Auslandsstudienplatz nachweisen kann. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Auslandsstudienplatzes besteht nicht.

(3) Über die Zulassung zum Auslandsstudiensemester und die Anerkennung eines von der Studierenden vorgeschlagenen Auslandsstudienplatzes als geeignet im Sinne von Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Auslandsbeauftragten des Fachbereichs.

(4) Für die Betreuung gilt § 24 Abs. 6 Satz 1 und 2 entsprechend. Die betreuende Professorin erkennt die erfolgreiche Teilnahme am Auslandsstudiensemester durch eine Bescheinigung an, wenn nach ihrer Feststellung die Studienzeit dem Zweck des Auslandsstudiensemesters entsprochen und die Studierende einen schriftlichen Bericht oder einen mündlichen Vortrag über das Auslandsstudiensemester zufriedenstellend ausgeführt hat. An der ausländischen Hochschule erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen sind bei der Feststellung nach Satz 1 zu berücksichtigen.

(5) Wird das Praxissemester von der betreuenden Professorin nicht anerkannt, so kann es einmal als Ganzes wiederholt werden. Im Wiederholungsfall kann auch ein Praxissemester absolviert werden.

VI. Diplomarbeit und Diplomkolloquium

§ 26

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Prüfungskandidatin befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Arbeit aus ihrem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und anwendungsorientierten Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung auf der Basis der Aufgabenstellung mit einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Ergebnisse. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein. Die Diplomarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in englischer Sprache abgefasst werden.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder Professorin, die gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Die Diplomarbeit darf in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der Prüfungskandidatin ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Diplomarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Prüfungskandidatin rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 27

Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit kann zugelassen werden, wer

1. bis auf eine Ausnahme alle in den §§ 21 und 23 genannten Fachprüfungen und Leistungsnachweise bestanden hat, wobei im Falle einer fehlenden Fachprüfung es sich um kein Fach handeln darf, das dem Grundstudium zugeordnet ist oder das vom Thema der Arbeit wesentlich berührt wird,
2. alle in § 23 genannten Fächer abschließenden Teilnahmebescheinigungen vorgelegt hat und
3. das Praxissemester gemäß § 24 erfolgreich absolviert hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. der Nachweis der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin zur Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

- (4) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit der Prüfungskandidatin ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist.

§ 28

Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

- (1) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin gestellte Thema der Prüfungskandidatin bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Der Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit) beträgt mindestens zwei und höchstens drei, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin soll zu diesem Antrag gehört werden. Der Umfang der Diplomarbeit soll zwischen 20 und 200 Seiten DIN A 4 (ohne Anlagen) betragen.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Diplomarbeit ist die Rückgabe ohne nur zulässig, wenn die Prüfungskandidatin bei der Anfertigung ihrer ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (4) Im Falle einer körperlichen Behinderung der Prüfungskandidatin findet § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 29

Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Prüfungskandidatin schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen zu bewerten. Eine der Prüferinnen soll die Betreuerin der Diplomarbeit sein. Die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss im gegenseitigen Einvernehmen mit der ersten Prüferin bestimmt; die Prüfungskandidatin hat ein Vorschlagsrecht. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

§ 30 Diplomkolloquium

- (1) Das Diplomkolloquium ergänzt die Diplomarbeit, ist selbständig zu bewerten und soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob die Prüfungskandidatin befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit mit der Prüfungskandidatin erörtert werden. Prüfungssprache des Diplomkolloquiums ist in jedem Falle Deutsch.
- (2) Zum Diplomkolloquium kann die Prüfungskandidatin nur zugelassen werden, wenn alle Fachprüfungen bestanden sind und die Diplomarbeit mindestens als ausreichend bewertet worden ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen widersprochen wird, beizufügen. Die Prüfungskandidatin kann die Zulassung zum Diplomkolloquium auch bereits bei der Meldung zur Diplomarbeit (§ 27 Abs. 2) beantragen; in diesem Falle erfolgt die Zulassung, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Diplomkolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 27 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Das Diplomkolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüferinnen der Diplomarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Falle des § 29 Abs. 2 Satz 5 wird das Diplomkolloquium von den Prüferinnen abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Diplomarbeit gebildet worden ist. Das Diplomkolloquium dauert etwa 45 Minuten. Für die Durchführung finden im Übrigen die für mündliche Fachprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

VI. Ergebnis und Bewertung der Diplomprüfung; Zusatzfächer

§ 31 Ergebnis der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen bestanden sowie die Diplomarbeit und das Diplomkolloquium jeweils mindestens als ausreichend bewertet worden sind.
- (2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen als nicht ausreichend bewertet worden ist oder als nicht ausreichend bewertet gilt. Über die nicht bestandene Diplomprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungselemente und deren Benotung sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Prüfungskandidatin die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat. Unbeschadet des Satzes 4 stellt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungselemente und deren Benotung enthält.

§ 32

Abschlusszeugnis, Gesamtnote; Abgangszeugnis

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Kolloquium, ein Zeugnis ausgestellt (Abschlusszeugnis). Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Note des Diplomkolloquiums und die Gesamtnote der Diplomprüfung sowie einen Hinweis auf das abgeleistete Praxis- oder Auslandsstudiensemester. Bei einer gemäß § 8 angerechneten Prüfungsleistung wird deren Herkunft vermerkt. Die gewählte Studienrichtung und gegebenenfalls der Studienschwerpunkt sind kenntlich zu machen. Die Noten der Leistungsnachweise, die Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung oder den abschließenden Prüfungsteil sind, werden auf Antrag der Prüfungskandidatin in einer Anlage zum Zeugnis aufgeführt. Wird dem Zeugnis eine solche Anlage beigelegt, so muss diese die Noten aller Leistungsnachweise gemäß Satz 6 enthalten.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Diplomarbeit	1,5-fach,
Diplomkolloquium	1,0-fach,
Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen	7,5-fach.

(3) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem das Diplomkolloquium stattgefunden hat.

(4) Eine Studierende, die die Fachhochschule ohne die bestandene Diplomprüfung verlässt, erhält auf Antrag ein Zeugnis über die im Studiengang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (Abgangszeugnis).

§ 33

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Abschlusszeugnis und mit gleichem Datum wird der Studierenden die Diplomurkunde ausgehändigt. Durch sie wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 3 Abs. 2 beurkundet. Auf Antrag der Studierenden ist in der Urkunde zusätzlich zur Fachrichtung der Studiengang anzugeben.

(2) Die Diplomurkunde ist von der Dekanin des Fachbereichs und von der Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule Niederrhein zu versehen.

§ 34

Zusatzfächer

(1) Die Prüfungskandidatin kann sich in weiteren, nicht vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der Prüfungskandidatin in eine Anlage zum Abschluss- oder Abgangszeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn die Prüfungskandidatin aus einem Katalog von Wahlpflichtfächern mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und durch Fachprüfungen abschließt. In diesem Fall gelten die zuerst abgelegten Fachprüfungen als die vorgeschriebenen, es sei denn, dass die Prüfungskandidatin vor der ersten Prüfung verbindlich etwas anderes bestimmt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für zusätzliche Lehrveranstaltungen, in denen ein Leistungsnachweis erbracht oder für die eine Teilnahmebescheinigung erteilt worden ist, entsprechend.

VII. Schlussbestimmungen

§ 35

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Prüfungskandidatin auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung beziehen, wird der Prüfungskandidatin auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Versuches zur Fachprüfung gestattet. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 36

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Prüfungskandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 31 Abs. 2 Satz 2 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Prüfungskandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 31 Abs. 2 Satz 2 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Prüfungskandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Abschluss- oder Abgangszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 31 Abs. 2 Satz 2 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 31 Abs. 2 Satz 2 ausgeschlossen.

§ 37

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Diplomprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmals im Wintersemester 2000/2001 für den Studiengang Chemieingenieurwesen oder den Studiengang Kooperative Ingenieurausbildung Chemieingenieurwesen an der Hochschule Niederrhein eingeschrieben werden.

(2) Für Studierende, die ihr Studium in dem in Absatz 1 genannten Studiengang vor dem Wintersemester 2000/2001 aufgenommen haben, bleiben die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemieingenieurwesen an der Fachhochschule Niederrhein vom 28. April 1997 (GABl. NW. II 1998 S. 290, ber. ABl. NRW. 2 S. 779), geändert durch Satzung vom 21. Mai 1999 (ABl. NRW. 2 S. 847), und die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Kooperative Ingenieurausbildung Chemieingenieurwesen an der Fachhochschule Niederrhein vom 28. April 1997 (GABl. NW. II 1998 S. 298), geändert durch Satzung vom 21. Mai 1999 (ABl. NRW. 2 S. 847), weiter in Kraft, jedoch nicht länger als bis zum Ende des Sommersemesters 2004. Von diesem Zeitpunkt an gilt nur noch die vorliegende Diplomprüfungsordnung.

(3) Studierende nach den bisher geltenden Prüfungsordnungen (Absatz 2 Satz 1) haben das Recht, ihr Studium nach der neuen Prüfungsordnung fortzusetzen und abzuschließen. Hierzu bedarf es einer Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss. Die Erklärung muss der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens am 31. August 2002 vorliegen.

§ 38

In-Kraft-Treten

(1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2000 in Kraft. Gleichzeitig treten die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemieingenieurwesen an der Fachhochschule Niederrhein vom 28. April 1997 (GABl. NW. II 1998 S. 290, ber. ABl. NRW. 2 S. 779), geändert durch Satzung vom 21. Mai 1999 (ABl. NRW. 2 S. 847), und die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Kooperative Ingenieurausbildung Chemieingenieurwesen an der Fachhochschule Niederrhein vom 28. April 1997 (GABl. NW. II 1998 S. 298), geändert durch Satzung vom 21. Mai 1999 (ABl. NRW. 2 S. 847), außer Kraft. § 37 bleibt unberührt.

(2) Diese Diplomprüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Niederrhein (Amtl. Bek.) veröffentlicht.